



II-2684 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1017/23-IV 2/77

1238/AB

1977-07-28

zu 1257/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 Wien

zu Zahl 1257/J-NR/1977

Die Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat

Dipl. Ing. Dr. Leitner und Genossen, betreffend
Herstellung, Einfuhr und Vertrieb von Kinderpornos,
beantworte ich wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Bei der Staatsanwaltschaft beim Jugendgerichts-
hof Wien wurden seit dem Jahr 1975 Anzeigen wegen des
Vertriebes von Broschüren - darunter auch die in der An-
frage genannte Broschüre - und von Schmalfilmen, in denen
reale geschlechtliche Betätigungen mit unmündigen Per-
sonen dargestellt werden, erstattet und zum Anlaß straf-
gerichtlicher Verfolgung genommen. Im Jahr 1976 waren
solche Broschüren in acht Fällen Gegenstand eines Straf-
verfahrens, von denen sechs zu rechtskräftigen Verurteilun-
gen führten; im Jahr 1977 wurden in fünf Fällen Strafver-
fahren eingeleitet.

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaft Linz betrafen
in den Jahren 1976 und 1977 zwei Anzeigen Darstellungen
der erwähnten Art; in einem Fall kam es zum Verfall des
Druckwerkes.

- 2 -

Im Bereich der Oberstaatsanwaltschaften Graz und Innsbruck wurden bisher keine Wahrnehmungen über den Vertrieb von Broschüren oder Filmen der erwähnten Art gemacht.

Zu 3. und 4.:

Die Staatsanwaltschaften und Strafgerichte haben Anzeigen wegen der Verbreitung von Darstellungen der in der Anfrage bezeichneten Art insbesondere nach den gerichtlichen Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 31. März 1950, BGBI. Nr. 97, über die Bekämpfung unzüchtiger Veröffentlichungen und den Schutz der Jugend gegen sittliche Gefährdung zu beurteilen. Diesem gesetzlichen Auftrag entsprechend die Justizbehörden. Es besteht daher in diesem Zusammenhang keinerlei Anlaß, die zuständigen Staatsanwaltschaften auf die ihnen gesetzlich obliegende Prüfung im Weisungswege hinzuweisen.

Zu 5.:

Ich habe mich mehrmals öffentlich zu einer Aufhebung des Schmutz- und Schundgesetzes aus dem Jahr 1950 bekannt. Es kann aber im demokratischen Rechtsstaat gar nicht anders sein, als daß auch als reformbedürftig angesehene Gesetze solange beachtet und vollzogen werden, bis der Gesetzgeber seine Entscheidung gefällt hat.

26. Juli 1977

Der Bundesminister:

Brodbeck